

Kantonsratsbeschluss

Vom 05.09.2017

Nr. RG 0088a/2017

Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991¹⁾, Artikel 75 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916²⁾, Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975³⁾, Artikel 18a Absatz 2, Artikel 18b, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966⁴⁾, Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991⁵⁾, Artikel 36 und 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983⁶⁾, Artikel 54 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982⁷⁾, Artikel 335 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁸⁾ sowie Artikel 71, Artikel 85, Artikel 93 Absatz 1, Artikel 114, Artikel 115, Artikel 116, Artikel 118, Artikel 125, Artikel 131 und Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986⁹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Mai 2017 (RRB Nr. 2017/786)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009¹⁰⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991¹¹⁾, Artikel 75 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) vom 22. Dezember 1916¹²⁾, Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 3. Oktober 1975¹³⁾, Artikel 18a Absatz 2, Artikel 18b, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 des Bundesgesetzes über

¹⁾ SR [721.100](#).

²⁾ SR [721.80](#).

³⁾ SR [747.201](#).

⁴⁾ SR [451](#).

⁵⁾ SR [814.20](#).

⁶⁾ SR [814.01](#).

⁷⁾ SR [531](#).

⁸⁾ SR [311.0](#).

⁹⁾ BGS [111.1](#).

¹⁰⁾ BGS [712.15](#).

¹¹⁾ SR [721.100](#).

¹²⁾ SR [721.80](#).

¹³⁾ SR [747.201](#).

den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966¹⁾, Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991²⁾, Artikel 36 und 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983³⁾, Artikel 54 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) vom 8. Oktober 1982⁴⁾, Artikel 335 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁵⁾ sowie Artikel 71, Artikel 85, Artikel 93 Absatz 1, Artikel 114, Artikel 115, Artikel 116, Artikel 118, Artikel 125, Artikel 131 und Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i) der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁶⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. August 2008 (RRB Nr. 2008/1384) beschliesst:

§ 12 Abs. 2 (geändert)

² Landwirtschaftliche Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen haben Anspruch auf Abgeltung der mit Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen im Gewässerraum verbundenen Nachteile, sofern diese nicht anderweitig abgegolten werden und wirtschaftlich nicht tragbar sind.

§ 16 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind nach Bundesrecht zulässige neue Bauten und Anlagen im Gewässerraum so auszuführen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten und sich auf natürliche Weise in die Bach-, Fluss- oder Seelandschaft einfügen.

§ 20 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 21

Aufgehoben.

Titel nach § 21 (geändert)

2.2. Uferschutz und Gewässerraum

Titel nach Titel 2.2.

2.2.1. (aufgehoben)

§ 22

Aufgehoben.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Gewässerraum (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Gewässerraum ist mit den Instrumenten der Nutzungsplanung festzulegen.

² Im bundesrechtlich erforderlichen Gewässerraum gelten mindestens die Nutzungsbeschränkungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998⁷⁾.

³ Für nach Inkrafttreten der Revision vom 5. September 2017 innerhalb des Gewässerraums erstellte Bauten und Anlagen gilt eine generelle Weichungspflicht. Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat deren Eigentümer alle erforderlichen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

¹⁾ SR [451](#).

²⁾ SR [814.20](#).

³⁾ SR [814.01](#).

⁴⁾ SR [531](#).

⁵⁾ SR [311.0](#).

⁶⁾ BGS [111.1](#).

⁷⁾ SR [814.201](#).

⁴ Für Schäden, die durch Hochwasser an im Gewässerraum liegenden Bauten und Anlagen entstehen, haften weder der Kanton noch die Gemeinde.

§ 24

Aufgehoben.

Titel nach § 24

2.2.2. (aufgehoben)

§ 25

Aufgehoben.

§ 26

Aufgehoben.

§ 27

Aufgehoben.

§ 28

Aufgehoben.

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Zuständige Behörde (Sachüberschrift geändert)

¹ Die nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen für Nutzungen im Gewässerraum erteilt innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde, im Übrigen das Departement.

a) Aufgehoben.

b) Aufgehoben.

c) Aufgehoben.

d) Aufgehoben.

² Aufgehoben.

§ 30

Aufgehoben.

§ 31

Aufgehoben.

Titel nach § 33

2.2.3. (aufgehoben)

§ 39 Abs. 3 (neu)

³ Über Gesuche von Einwohnergemeinden befindet das Departement.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

Kostentragung Gewässerunterhalt (Sachüberschrift geändert)

¹ Führt der Kanton Massnahmen des Unterhalts durch, verlegt der Regierungsrat die Kosten auf den Kanton und die Einwohnergemeinden, die daraus Nutzen ziehen. Der Kanton trägt mindestens ein Viertel der Gesamtkosten.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Aufgehoben.

§ 45^{bis} (neu)

Kostentragung Wasserbau

¹ Die Kosten wasserbaulicher Massnahmen werden durch den Regierungsrat festgelegt.

² Der Kanton trägt einen Anteil von 30 Prozent der Gesamtkosten. Wenn die Bundesbeiträge und allfällige Beiträge Dritter mehr als 60 Prozent dieser Kosten abdecken, reduziert sich der Anteil des Kantons so weit, dass den Einwohnergemeinden, die aus den Massnahmen Nutzen ziehen, ein solcher von 10 Prozent verbleibt.

³ Bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer nach § 18 und den Gewässerraum erfüllen, tragen die Einwohnergemeinden, die daraus Nutzen ziehen, einen Anteil von 10 Prozent der Gesamtkosten. Der Kanton trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen und allfälliger Beiträge Dritter verbleibenden Kosten.

§ 46 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Aufgehoben.

^{1bis} Bei Delegationen nach § 39 Absatz 2 gelten die Bestimmungen der §§ 45 Absatz 2 und 45^{bis} sinngemäss. Im Falle von § 39 Absatz 3 nimmt das Departement die Kostenverteilung vor.

² Führen mangelhafter Unterhalt oder Wasserbau zu erheblichem Mehraufwand, tragen in Abweichung von §§ 45 und 45^{bis} die Säumigen dessen Kosten.

§ 49 Abs. 1

¹ Wer den Abfluss eines privaten Gewässers verlegen oder verändern will, bedarf einer Bewilligung, wenn davon betroffen sind:

b) (geändert) die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens in einem grösseren Umkreis;

§ 53 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Wer öffentliche Gewässer über den Gemeingebrauch hinausgehend, jedoch nicht einer Sondernutzung gleichkommend nutzt, bedarf einer Bewilligung. Dies gilt insbesondere für die

b) (geändert) Förderung von Grundwasser in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels;

c) (geändert) Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen von geringfügiger Bedeutung auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern oder unter dem mittleren Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u.

² Das Departement kann für bestimmte Gebiete und Nutzungen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht verfügen. Solche Verfügungen werden durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet.

§ 54 Abs. 1

¹ Wer öffentliche Gewässer intensiv und dauerhaft nutzt, bedarf einer Konzession. Dies gilt insbesondere für die

d) (geändert) Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen von nicht bloss geringfügiger Bedeutung auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern oder unter dem mittleren Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u;

§ 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Umstände Nutzungen öffentlicher Gewässer vorübergehend entschädigungslos einschränken und das Wasser für andere dringliche Bedürfnisse verwenden lassen. Entsprechende Beschlüsse des Regierungsrates werden durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet.

§ 65 Abs. 1 (geändert)

Folgen des Erlöschens

1. Stilllegung und Rückbau (Sachüberschrift geändert)

¹ Wird eine Anlage nach Erlöschen der Bewilligung oder Konzession nicht weiter benutzt, ist deren Inhaber oder Inhaberin verpflichtet, auf eigene Kosten jene Massnahmen zu treffen, die zur Stilllegung oder zum Rückbau des Werkes sowie zur Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerzustandes nötig werden; abweichende Bestimmungen in der Bewilligung oder Konzession bleiben vorbehalten.

§ 85 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Versickerungen von nicht verschmutztem Abwasser bedürfen einer Bewilligung, Versickerungen kleiner Mengen über die Oberfläche ausgenommen. Die Bewilligungspflicht von Einleitungen solchen Abwassers in ein oberirdisches Gewässer richtet sich nach Bundesrecht.

³ Soweit die Einwohnergemeinden diese Bewilligung erteilen (§ 83 Abs. 3 Bst. a) oder eine solche nicht erforderlich ist, bedarf es keiner zusätzlichen kantonalen Bewilligung nach § 53 Absatz 1 Buchstabe c.

§ 86 Abs. 1 (geändert)

Bewilligungspflicht für Erdwärmesonden (Sachüberschrift geändert)

¹ Erdwärmesonden bedürfen einer Bewilligung des Departements.

Titel nach § 121

6. (aufgehoben)

§ 122

Aufgehoben.

§ 123

Aufgehoben.

§ 124

Aufgehoben.

§ 125

Aufgehoben.

§ 126

Aufgehoben.

§ 127

Aufgehoben.

§ 128

Aufgehoben.

Titel nach § 128 (geändert)

7. Boden und belastete Standorte

§ 130 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement vollzieht die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998¹⁾ und die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) vom 26. August 1998²⁾ sowie die kantonalrechtlichen Bestimmungen des Boden- und Altlastenrechts.

§ 132 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Das Departement erstellt und führt ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden im Sinne der VBBo³⁾. Die Karte Prüfperimeter Bodenabtrag ist öffentlich.

² Aufgehoben.

§ 133 Abs. 1 (geändert)

¹ Belastete Standorte werden gemäss Artikel 32c Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983¹⁾ in einen öffentlich zugänglichen Kataster aufgenommen.

¹⁾ SR [814.12.](#)

²⁾ SR [814.680.](#)

³⁾ SR [814.12.](#)

§ 134 Abs. 1 (geändert)

Anmerkung von belasteten Standorten im Grundbuch (Sachüberschrift geändert)

¹ Im Grundbuch wird auf Grundstücken, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, die Anmerkung „belasteter Standort“ eingetragen.

§ 135 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Sicherstellung der Kostendeckung (Sachüberschrift geändert)

¹ Zuständige Behörde für die Sicherstellung der Kostendeckung und die Bewilligung gemäss Art. 32d^{bis} des USG ²⁾ ist das Departement.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

§ 136 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 1^{quater} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Wer auf einem Grundstück, welches im Kataster der belasteten Standorte oder im Verzeichnis der belasteten Böden eingetragen ist oder bei welchem Verdacht auf Verunreinigungen des Bodens oder des mineralischen Untergrundes vorliegt, bauen oder bestehende Bauten entfernen will, muss das Grundstück auf Schadstoffe untersuchen.

^{1bis} Der Baubehörde ist vor der Untersuchung zuhanden des Departements das Untersuchungsprogramm zur Stellungnahme einzureichen.

^{1ter} Das Departement ordnet die Untersuchung an. Mit der Untersuchung ist auch der Nachweis über die Einhaltung von Artikel 3 der AltIV vom 26. August 1998³⁾ zu erbringen.

^{1quater} Sollten erhebliche Mengen belastetes Material ausgehoben werden, ist gestützt auf die Untersuchung ein Entsorgungskonzept auszuarbeiten.

³ Die Baubehörden erteilen Baubewilligungen gleichzeitig mit der Beurteilung des Untersuchungsergebnisses und der Bewilligung des Entsorgungskonzeptes durch das Departement.

Titel nach § 136 (neu)

7.^{bis} Abgaben auf Abfälle

Titel nach Titel 7.^{bis}

7.3. (aufgehoben)

§ 137 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton erhebt Abgaben auf Abfälle, die zur Entsorgung Aufzählung unverändert gebracht werden. Sie werden nach den Bestimmungen von § 165 verwendet.

§ 138 Abs. 3 (neu)

³ Die Bestimmungen über die Erhebung von Abfallabgaben sind bis Ende des Jahres 2040 befristet und fallen dann ersatzlos dahin.

§ 139 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Abfalllieferungen über die Kantongrenze hinaus treffen, insbesondere Abfälle von der Abgabe befreien, wenn diese bereits im Herkunftskanton einer Abgabe unterliegen.

³ Der Regierungsrat verzichtet auf die Erhebung der Abgabe auf ausserkantonalen Abfällen.

⁴ Der Regierungsrat kann Betrieben, deren Belastung durch die Abgabe an den Altlastenfonds im Jahr mehr als 600 Franken pro Beschäftigten beträgt, bis zu 90 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Abgabe zurückerstatten.

§ 140 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Bemessung und Höhe der Abgaben (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ SR [814.01](#).

²⁾ SR [814.01](#).

³⁾ SR [814.680](#).

² Die Abgabe beträgt für Kehrichtverbrennungsanlagen 15 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle und für Deponien des Typs E 5 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle.

³ Verändern sich die Rahmenbedingungen wesentlich, insbesondere durch Erhöhung oder Reduktion der eidgenössischen Abgaben oder durch massgebliche Änderung der Abgabenhöhe in den Nachbarkantonen, kann der Regierungsrat eine Anpassung der Abgabe innerhalb des Rahmens von 5 bis 25 Franken beschliessen.

§ 140^{bis} (neu)

Abgabepflicht

¹ Als Kehrichtverbrennungsanlagen gelten Anlagen, in welchen vorwiegend Siedlungsabfälle verbrannt werden.

² Abfälle auf Deponien des Typs E sind abgabepflichtig. Ausgenommen sind Verbrennungsrückstände aus abgabepflichtigen Kehrichtverbrennungsanlagen.

§ 140^{ter} (neu)

Abfallentsorgung in ausserkantonalen Anlagen

¹ Werden Abfälle in ausserkantonalen Anlagen entsorgt, können die Gemeinden mit den Anlagebetreibern vereinbaren, dass diese die Abgabe direkt entrichten.

² Die Vereinbarungen sind dem Amt zur Genehmigung einzureichen.

§ 140^{quater} (neu)

Statistiken und Abrechnung

¹ Die abgabepflichtigen Anlagenbetreiber und Gemeinden stellen dem Amt jeweils per Ende Januar jedes Jahres die Statistik über die Abfallmengen des vergangenen Jahres zu.

² Das zuständige Amt stellt die Abgabe im Voraus halbjährlich aufgrund der zu erwartenden Abfallmengen in Rechnung.

³ Die Schlussabrechnung erfolgt jährlich:

- a) bei den Kehrichtverbrennungsanlagen aufgrund des tatsächlich angelieferten Gewichts am Jahresende;
- b) bei den Deponien des Typs E aufgrund des tatsächlich eingelagerten Gewichts am Jahresende.

⁴ Die Abgabepflichtigen stellen dem Amt alle nötigen Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung, die zur Überprüfung der Angaben erforderlich sind. Das Amt ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

§ 141

Aufgehoben.

§ 142

Aufgehoben.

§ 143

Aufgehoben.

§ 147 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Departement zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.

³ Die Einwohnergemeinden informieren und beraten über die Abfallvermeidung, Entsorgung von Siedlungsabfällen, biogenen Abfällen, Sonderabfällen aus Haushalten und Bauabfällen. Das Amt unterstützt die Einwohnergemeinden.

§ 148 Abs. 2 (neu)

² Die kantonale Schätzungskommission urteilt über Beschwerden gegen Abfallgebühren.

§ 150 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Einwohnergemeinden erstellen jährlich öffentlich zugängliche Verzeichnisse mit den Angaben der Mengen der Siedlungsabfälle auf ihrem Gebiet und stellen diese dem Departement zu.

§ 151 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass getrennt gesammelt und entsorgt werden:

- a) (neu) Sonderabfälle aus Haushalten;
- b) (neu) nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

³ Sie sorgen für die Bereitstellung der zur Erfüllung des Absatzes 2 notwendigen Infrastruktur, insbesondere für die Einrichtung von Sammelstellen. Wenn nötig sorgen sie ausserdem für die Durchführung regelmässiger Sammlungen.

§ 153 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

§ 159 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung vom 15. Dezember 2000¹⁾, der Dünger-Verordnung (DüV) vom 10. Januar 2001²⁾, der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vom 12. Mai 2010³⁾.

§ 165 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Verwendungszweck der Erträge aus der Gewässernutzung und der Abfallabgaben (Sachüberschrift geändert)

¹ Die für die Gewässernutzung zu leistenden Gebühren und Wasserzinsen wie auch die Erträge aus den Schiffssteuern sowie die Abfallabgaben sind zu verwenden für:

- c) (neu) notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte:
 - 1. den Kostenanteil der Verursacher, die der Kanton trägt, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist (Art. 32d Abs. 3 des USG ⁴⁾);
 - 2. 35 Prozent der Kosten, wenn ein Standort zu bearbeiten ist, auf dem zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind;
 - 3. Kosten, welche der Kanton gemäss Artikel 32d Absatz 5 des USG 7. Oktober 1983 tragen muss;
 - 4. Kosten welche der Kanton als Verursacher bezahlen muss;
- d) (neu) 100 Prozent der nach Abzug der Abgeltungen des Bundes verbleibenden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen im Kanton Solothurn, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen und auf die nach dem 8. Dezember 2014 keine Abfälle mehr gelangt sind, wenn
 - 1 nach der Sanierung der Boden am Standort uneingeschränkt genutzt werden kann;
 - 2 der Kanton die Massnahmen selber durchführt oder Dritte damit beauftragt;
 - 3 in begründeten Ausnahmefällen z.B. Bauvorhaben der Inhaber oder die Inhaberin die notwendigen Massnahmen mit Zustimmung des zuständigen Departements selber durchführt.
- e) (neu) Beiträge an Erfolg versprechende neuartige Verfahren und Anlagen zur Verminderung, Reinigung und Verwertung von Abwässern;

¹⁾ SR [813.1](#), [813.11](#), [814.81](#) und [813.12](#).

²⁾ SR [916.171](#).

³⁾ SR [916.161](#).

⁴⁾ SR [814.01](#).

- f) *(neu)* Kosten der Ersatzvornahme nach der Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen¹⁾, wenn der Inhaber oder Inhaberin eines Fahrzeuges oder Schrott nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist;
- h) *(neu)* Erhebungen nach § 131.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

Titel nach § 170 (geändert)

10. Übergangsbestimmungen

Titel nach Titel 10. (geändert)

10.1. Übergangsbestimmungen des Beschlusses vom 4. März 2009

§ 176

Aufgehoben.

§ 178 Abs. 1 *(aufgehoben)*

(Sachüberschrift geändert)

¹ Aufgehoben.

Titel nach § 178

10.2. (aufgehoben)

§ 179 Abs. 1 *(aufgehoben)*, Abs. 2 *(aufgehoben)*

(Sachüberschrift geändert)

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben.

Titel nach § 179 (neu)

10.3 Übergangsbestimmungen der Revision vom 5. September 2017

§ 180 *(neu)*

Verwendung Saldo Abwasserfonds

¹ Die bei der Inkraftsetzung dieser Revision verbleibenden Mittel des Abwasserfonds gemäss den früheren §§ 122 ff. werden dem Eigenkapital gutgeschrieben und nach § 165 verwendet.

§ 181 *(neu)*

Verwendung Saldo Altlastenfonds

¹ Die bei der Inkraftsetzung dieser Revision verbleibenden Mittel des Altlastenfonds gemäss §§ 137 ff. werden dem Eigenkapital gutgeschrieben und nach § 165 verwendet.

§ 182 *(neu)*

Verwendung Saldo des Fonds zur Finanzierung von Massnahmen zur Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge

¹ Die bei der Inkraftsetzung dieser Revision verbleibenden Mittel des Fonds zur Finanzierung von Massnahmen zur Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge und Schrott gemäss § 10 der Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen²⁾ werden dem Eigenkapital gutgeschrieben und gemäss § 165 verwendet.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [812.53](#).

²⁾ KRB vom 18. April 1973, GS 86,120.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Huber
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Departement des Innern
Staatskanzlei Logistik und Justiz (FF)
Staatskanzlei (3, eng, rol, mel)
GS,

BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1408/2017)